

Kammerreport

Ausgabe 1/2024 vom 8. Februar 2024

EDITORIAL

Tag der bedrohten Anwälte / Vorstandswahlen 3

AKTUELLES

VORSTANDSWAHL 2024: Bitte Wahlvorschläge einreichen! 4

Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2024 5

LG Hamburg: Übergabe von nichtverfahrensrelevanten Gegenständen im Sitzungssaal 6

Fachausschüsse: Auslaufende Amtszeiten 7

Neubesetzung der Ausschüsse bei der Bundesrechtsanwaltskammer 8

Schlichtungsstelle: Tätigkeitsbericht 2023 9

SERVICE

BFB-Konjunkturumfrage 2023 10

Ehrenamt bei der ÖRA 11

Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung 12

CCBE: Webinar on Anti-Money Laundering for Lawyers 13

Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024 14

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

AG Hamburg: Elektronischer Rechtsverkehr auch bei anwaltlich gestelltem Insolvenzantrag 15

beA: Schriftformersatz nun auch gegenüber Behörden 17

Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen 18

BGH: Ausdrucken eines Schriftsatzes für beA-Übermittlung nicht erforderlich 20

BERUF UND RECHT

BGH: Kein Vertrauensschutz bei unbegründetem Fristverlängerungsantrag 21

BGH: Organisationsverschulden bei unterbliebener Fristenkorrektur 22

BGH: Keine Terminverlegung bei Säumnis der anwaltlich vertretenen Partei 23

LG Bonn: Art. 15 DSGVO gibt Mandanten Anspruch auf Kopie der Handakte 24

AUSBILDUNG

Ausbildungsvertrag online 25

Mitglied für den Prüfungsausschuss gesucht! 26

Besuch der Messe „Einstieg Hamburg 2024“ 27

NAMEN UND ZAHLEN

Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler 28

Neue Mitglieder 29

Neue Mitglieder BAG 31

Ausgeschiedene Mitglieder 32

Ausgeschiedene Mitglieder BAG 34

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte 35

Zahl der Mitglieder zum 31.12.2023 36

Editorial

Tag der bedrohten Anwälte / Vorstandswahlen

von Dr. Christian Lemke, Präsident



1. Tag der bedrohten Anwälte

Am 24. Januar jährte sich zum vierzehnten Mal der „[Day of the endangered Lawyer](#)“, eine 2010 ins Leben gerufene Initiative der „Coalition for the Endangered Lawyer“ und diverser nationaler und internationaler Anwaltsorganisationen, darunter der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE), in welchem BRAK und DAV die deutsche Delegation stellen. Der Tag wurde auf den 24. Januar festgelegt, den Tag des "Massakers von Atocha", an dem 1977 bei einem hinterhältigen Angriff auf eine Gruppe von Anwälten und ihre Mitarbeiter in ihren Büros in der Nähe des Madrider Bahnhofs Atocha fünf Personen erschossen und fünf weitere schwer verwundet wurden.

Ziel des internationalen „Day of the endangered lawyer“ ist es, die Aufmerksamkeit und das Bewusstsein für Anwältinnen und Anwälte auf der ganzen Welt zu schärfen, die aufgrund ihres Berufs bedroht, verfolgt, gefoltert oder gar ermordet werden. Jedes Jahr widmet sich die Initiative der Situation der Anwaltschaft in einem Land; in den vergangenen Jahren standen etwa die Türkei, die Philippinen, Honduras, China, Ägypten, Pakistan, Aserbaidschan, Kolumbien und Afghanistan im Fokus. In diesem Jahr widmet sich die Initiative – nach 2010 erneut – der Situation der Anwältinnen und Anwälte im Iran, die dort schon lange über keine staatsferne, unabhängige Selbstverwaltung verfügen und (so im Einzelnen der [hier](#) abrufbare Bericht der Initiative) erheblichen Schikanen, Einschüchterungen und willkürlichen Verhaftungen ausgesetzt sind oder gar gefoltert und getötet werden, wenn sie aufgrund ihres Einsatzes für Ihre Mandanten erst einmal in den Fokus der Behörden geraten. Noch einmal deutlich zugenommen hat der Druck auf die iranischen Anwälte nach den Protesten, die im September 2022 auf den Tod der 22-jährigen Mahsa Amini folgten, die wegen angeblicher Nichteinhaltung der iranischen Verschleierungsbestimmungen festgenommen und im Polizeigewahrsam verstarb. Der Einsatz der Coalition for the Endangered Lawyer verdient Unterstützung. Ihre Aktivitäten helfen auch hierzulande, den Blick dafür zu schärfen, was auf dem Spiel steht, wenn demokratiefeindliche Bewegungen Zulauf erhalten und rechtsstaatliche Strukturen unter Druck geraten. Dem entgegenzutreten, ist selbstverständliche Aufgabe der Anwaltschaft!

2. Vorstandswahlen

Dieses Jahr wählen wir wieder die Hälfte unserer Vorstandsmitglieder neu.

Noch bis zum 22. Februar haben Sie Zeit, Wahlvorschläge für die Wahlen beim Wahlausschuss einzureichen. Noch ist also genügend Zeit, um zu überlegen, ob Sie selbst für das Vorstandsamt kandidieren möchten oder ob sie eine Kollegin oder einen Kollegen dafür vorschlagen möchten. Engagieren Sie sich, es ist Ihre Selbstverwaltung, Ihre Kammer!

Alle Informationen zur Wahl finden Sie auf unserer homepage [hier](#).

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Lemke', written over a white rectangular background.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Aktuelles

VORSTANDSWAHL 2024: Bitte Wahlvorschläge einreichen!

Es ist wieder soweit: Im Frühjahr 2024 finden die nächsten Vorstandswahlen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer statt. Am 31.5.2024 endet die Amtszeit der folgenden Vorstandsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge bezogen auf den Nachnamen):

Dr. Christoph Cordes
Dr. Sebastian Cording
Dr. Zoran Domić
Dr. Till Dunckel
Bernd L. Holle
Miriam B. Jahn
Dr. Sonja Lange
Dr. Christian Lemke
Dr. Ole-Steffen Lucke
Rüdiger Ludwig
Gül Sabiha Pinar
Dr. Astrid Schnabel
Annette Voges

Damit stehen für 13 Vorstandsplätze Neuwahlen mit einer Amtszeit von vier Jahren an. Die Vorstandsmitglieder **Dr. Zoran Domić**, **Dr. Sonja Lange** und **Rüdiger Ludwig** haben bereits schon angekündigt, für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung zu stehen.

Die anwaltliche Selbstverwaltung lebt von dem Engagement der Mitglieder. Der Vorstand bittet alle Kolleginnen und Kollegen um Prüfung, ob Sie im Vorstand der Kammer mitarbeiten und zur Wahl kandidieren wollen. Darüber hinaus ist jedes Kammermitglied aufgerufen, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind unter anderem in den [§§ 65f. BRAO](#) niedergelegt; insbesondere kann zum Mitglied des Vorstandes nur gewählt werden, wer Mitglied der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg ist und den Beruf eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte können in den Vorstand gewählt werden.

Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind in der [Wahlordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer \(WahIO\)](#) niedergelegt. Wichtig ist insbesondere § 8 Abs. 3 WahIO: Danach muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein, aber nicht notwendigerweise in einem Dokument. Die Unterzeichnung kann durch elektronische Signatur erfolgen. Eine Einreichung per Telefax oder elektronischem Dokument ist ausreichend (§ 8 Abs. 2 Satz 2 WahIO).

Die Wahl wird als elektronische Wahl durchgeführt. Die Wahlunterlagen werden Anfang April versendet. Bitte beachten Sie unbedingt die Fristen und Förmlichkeiten für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Durchführung der Wahl, die in dem Wahlausschreiben des Wahlausschusses beschrieben sind (siehe unten bei den weiterführenden Links).

Noch bis zum **22.2.2024** haben Sie Zeit, Wahlvorschläge einzureichen. Wir freuen uns auf Ihre Wahlvorschläge!

Weiterführende Links:

[Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Jahr 2024](#)

[Hinweise zur Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO](#)

[Muster Wahlvorschlagsliste](#)

Aktuelles

Ankündigung der ordentlichen Kammerversammlung 2024

Die ordentliche Kammerversammlung 2024 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer findet am 18.4.2024 statt. Nähere Einzelheiten können Sie der [Ankündigung vom 22.1.2024](#) entnehmen.

Aktuelles

LG Hamburg: Übergabe von nichtverfahrensrelevanten Gegenständen im Sitzungssaal

Hinweis an Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger

Zum Thema "Übergabe von nichtverfahrensrelevanten Gegenständen im Sitzungssaal" erhielten wir vom Präsidenten des Landgerichts Hamburg folgende Zuschrift, die sich an die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger richtet:

"In den letzten Monaten kam es in Strafverfahren bei uns am Landgericht vermehrt zu Diskussionen zwischen Angeklagten, Verteidiger:innen und Vorführbeamt:innen über die Frage, ob und in welchem Umfang nichtverfahrensrelevante Gegenstände wie insbesondere Lebensmittel und Getränke im Verhandlungssaal von Rechtsanwält:innen an Inhaftierte übergeben werden dürfen. Der Grundsatz steht dabei außer Frage: Die Vorsitzenden entscheiden im Rahmen ihrer sitzungspolizeilichen Hoheit gemäß § 176 Abs. 1 GVG darüber, ob ausnahmsweise nichtverfahrensrelevante Gegenstände übergeben werden dürfen. Was jedoch zuletzt mehrfach Anlass für Unstimmigkeiten war und damit zu Unruhe im Verhandlungsablauf geführt hat, war die Frage, wie weit eine solche Genehmigung reicht, ob gewisse Gegenstände unter diese fallen und ob die Vorführbeamt:innen die Übergabe von Gegenständen so lange zu unterbinden haben, bis die Kammer den Sitzungssaal betritt und der/die Vorsitzende über diese Fragen entscheiden kann.

Wir haben die Strafrichterkolleg:innen für diese Fragen sensibilisiert und haben für den Fall, dass sie im Einzelfall eine Genehmigung zur Übergabe von nichtverfahrensrelevanten Gegenständen erteilen wollen, in Abstimmung mit den Kolleg:innen aus der Untersuchungshaftanstalt folgendes Prozedere vorgeschlagen:

Die Vorführbeamten, die - ehe der/die Richter den Sitzungssaal betreten haben - einen Übergabeversuch von nichtverfahrensrelevanten Gegenständen beobachten, bitten den Verteidiger, mit der Übergabe zu warten und fragen dann den Vorsitzenden, ob die Genehmigung erteilt werden soll. Die Entscheidung des Vorsitzenden wird von dem anwesenden Vorführbeamten auf dem Vorführersuchen vermerkt, so dass sich diese Frage in der laufenden Hauptverhandlung nicht mehr stellt. Diese Entscheidung umfasst die Herausgabe entsprechender Gegenstände während des laufenden Verfahrenstages. An den Folgeterminen würde der Vorführbeamte eine erneute gesonderte Genehmigung des Vorsitzenden nur bei offensichtlicher Überschreitung der Genehmigung einholen.

Nur wenn der Vorsitzende in seiner Entscheidung ausdrücklich anordnet (was von dem anwesenden Vorführbeamten auf dem Vorführersuchen vermerkt wird), dass der Vorsitzende an jedem Verhandlungstag darüber zu entscheiden hat, ob Gegenstände unter die erteilte Genehmigung fallen, wird an den folgenden Verhandlungstagen der Vorführbeamte regelmäßig eine Übergabe vor Eintritt der Richter ablehnen. Die Vorführbeamten werden in diesem Fall die Prozessbeteiligten (i. d. R. den Verteidiger) unter Verweis auf die erteilte Genehmigung des Vorsitzenden anhalten, den Gegenstand dem Vorsitzenden nach dessen Eintreten vorzuzeigen/vorzulegen, damit von diesem über die Frage entschieden werden kann, ob der jeweilige Gegenstand unter die erteilte Genehmigung fällt.

Sollte eine ausdrückliche Anordnung des Vorsitzenden im Sinne des vorstehenden Absatzes in seiner Entscheidung nicht ergangen sein, wird der Vorführbeamte bei Übergabe von Gegenständen also nur dann noch eingreifen, wenn die Genehmigung offensichtlich überschritten wird, oder Lebensmittel oder nicht verfahrensrelevante Gegenstände in die Anstalt mitgenommen werden sollen (was generell verboten ist und auch nicht richterlich angeordnet werden kann).

Wir hoffen, damit unseren Teil getan zu haben, um diesen - sicherlich für alle Beteiligten unerquicklichen - Unruheherd einzudämmen. Um dieses Vorhaben jedoch wirklich erfolgreich in die Tat umzusetzen, ist es aus unserer Sicht von ebenso großer Bedeutung, dass die Strafverteidiger:innen gleichermaßen über dieses Prozedere informiert und für das Thema und die damit verbundenen Probleme sensibilisiert werden. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie herzlich bitten, diese Nachricht an die Strafverteidigerkolleg:innen zu übermitteln."

Aktuelles

Fachausschüsse: Auslaufende Amtszeiten

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer sucht laufend Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fachausschüssen. Konkret laufen bis Anfang des nächsten Jahres die Amtszeiten von einigen Mitgliedern der Fachausschüsse für

- **Arbeitsrecht (März 2024)**
- **Migrationsrecht (März 2024)**
- **Sozialrecht (Februar 2025)**
- **Strafrecht (Januar 2025)**
- **Versicherungsrecht (April 2024)**
- **Verwaltungsrecht (Februar 2025)**

aus, die erfahrungsgemäß nicht immer von den Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nachbesetzt werden können.

Zum Mitglied eines Fachausschusses kann nur bestellt werden, wer die Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet auch führt. Außerdem muss der Beruf eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein. Die Amtszeit im Fachausschuss beträgt vier Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Dem [Geschäftsbericht für das Jahr 2022](#) können Sie entnehmen, wie die Antragszahlen in den einzelnen Fachgebieten sind.

Wenn auch Sie Interesse an einer Mitarbeit im Fachausschuss haben und die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, würden wir uns über eine E-Mail an info@rak-hamburg.de mit dem Betreff "*Mitarbeit im Fachausschuss*" freuen. Insbesondere wenn Sie mehrere Fachanwaltstitel führen, geben Sie bitte an, für welches Fachgebiet Sie Interesse haben. Wir würden Sie dann in einer Liste aufnehmen und bei Bedarf gern auf Sie zukommen.

Weiterführende Links:

[Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 1.10.2023](#)

[Informationen zu Fachanwaltschaften auf der Homepage der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer](#)

Aktuelles

Neubesetzung der Ausschüsse bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Das neu gewählte BRAK-Präsidium hat mit Wirkung ab dem 1.1.2024 die Ausschüsse bei der Bundesrechtsanwaltskammer neu besetzt.

Diese Ausschüsse beraten das BRAK-Präsidium zu Fragen aus ihrem jeweiligen Fachgebiet. Insbesondere bereiten sie für das Präsidium BRAK-Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und Gutachten zu einzelnen berufspolitischen Fragestellungen vor. Häufig nehmen Ausschussmitglieder als Experten an Anhörungen in Ministerien oder im Parlament teil. Die Ausschussmitglieder werden auf vier Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich. Die jetzige Berufenungsperiode endet am 31.12.2027.

Wir freuen uns, dass aus dem Kreis der Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer folgende Mitglieder in folgende Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften berufen wurden; den Mitgliedern gilt der Dank für ihre Bereitschaft, sich in diesen Ausschüssen berufspolitisch zu engagieren:

- Frau Dr. Kenter: Ausschuss Abwickler/Vertreter
- Herr Dr. Oelschlägel: Anwenderbeirat beA
- Herr Dr. Salamon: Ausschuss Arbeitsrecht
- Frau Andrea Meyer: Ausschuss Berufsbildung
- Herr Holle: Ausschuss Bewertung von Anwaltskanzleien
- Herr Kury: Vorsitzender des BRAO-Ausschusses
- Herr Dr. Lemke: Ausschuss Europa
- Herr Dr. Cording: Ausschuss Europa und Ausschuss Menschenrechte
- Herr Andresen: Ausschuss Geldwäscheprävention
- Herr Dr. Tielmann: Ausschuss Gesellschaftsrecht
- Herr Dr. Zurheide: Ausschuss IT-Recht
- Frau Gerdes: Ausschuss Insolvenzrecht
- Herr Dr. Heerma: Ausschuss Insolvenzrecht
- Frau Dr. Braun: Ausschuss Kartellrecht
- Frau Dr. Krämer: Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung
- Frau Dr. Lorenzen: Ausschuss Rechtsdienstleistungsgesetz
- Herr Appel: Ausschuss Schuldrecht
- Herr Dr. Tyarks: Ausschuss Steuerrecht
- Herr Dr. Hiéramente: Ausschuss Strafrecht (Strauda)
- Herr Dr. iur. h.c. Strate: Ausschuss Verfassungsrecht und
- Frau Dr. Wienhues: Vorsitzende des Ausschusses Verwaltungsrecht und Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaats.

Über die Besetzung des neuen Ausschusses „Urheber- und Medienrecht“ wird noch entschieden.

Unsere Mitglieder Herr Dr. Greve (Ausschuss Steuerrecht), Herr Dr. Haas (Ausschuss Arbeitsrecht), Herr Dr. Islam (Anwenderbeirat besonderes elektronisches Anwaltspostfach), Frau Dr. Lange (Ausschuss Schuldrecht) und Herr Ludwig (Ausschuss Gesellschaftsrecht), die viele Jahre in den Ausschüssen der BRAK mitgewirkt haben, hatten sich nicht um eine Wieder-Berufung beworben. Ihnen danken wir herzlich für ihr jahrelanges Engagement in den Ausschüssen.

Die aktuelle Besetzung der Ausschüsse bei der BRAK können Sie auf der Internetseite der BRAK im Bereich [Ausschüsse](#) einsehen.

Aktuelles

Schlichtungsstelle: Tätigkeitsbericht 2023

Die [Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft](#) ist eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern (§ 191f Abs. 1 Satz 1 BRAO). Sie ist zugleich auch Verbraucherschlichtungsstelle nach dem [Verbraucherstreitbeilegungsgesetz \(VSBG\)](#). Sie kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant/in und Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bis 50.000 € vermitteln. Das Verfahren ist kostenfrei. Anträge zur Schlichtung können nicht nur von der Mandantschaft, sondern auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eingereicht werden.

Nun hat die Schlichtungsstelle ihren [Tätigkeitsbericht 2023](#) vorgelegt. Demnach seien seit Einrichtung der Schlichtungsstelle im Jahre 2011 insgesamt 13.366 Anträge auf Schlichtung eingegangen. Soweit die Anträge zulässig waren, seien ganz überwiegend Schlichtungsvorschläge unterbreitet worden, die ein gegenseitiges Nachgeben der Parteien anregten. Die Bereitschaft an dem rein freiwilligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen, sei im Jahr 2023 mit ca. 89,5% weiterhin auf einem sehr hohen Niveau gewesen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vom Vorliegen der vollständigen Schlichtungsakte bis zum Versenden des Schlichtungsvorschlages habe 2023 durchschnittlich nur ca. 56 Tage und damit 34 Tage unter der gesetzlich zulässigen Frist von 90 Tagen betragen.

Die Art der Streitigkeiten legten nahe, dass die Parteien im Vorfeld nach wie vor unzureichend kommunizieren und über Vergütungsabrechnungen nicht ausreichend transparent und verständlich aufgeklärt wird. Die Schlichtungsstelle empfehle deshalb Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, von Beginn an und auch während des laufenden Mandats, Mandantinnen und Mandanten gründlich und verständlich über voraussichtlich entstehende Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens aufzuklären. So ließen sich Missverständnisse, falsche Erwartungen und Streitigkeiten am ehesten vermeiden.

Service

BFB-Konjunkturumfrage 2023

Das [Institut für Freie Berufe \(IFB\)](#) führte im Auftrag des [Bundesverbands der Freien Berufe \(BFB\)](#) turnusmäßig die Konjunkturbefragung Herbst/Winter 2023 in den Freien Berufen durch. Die repräsentative Umfrage fand vom 04.10. bis 6.11.2023 unter knapp 1.600 Freiberuflerinnen und Freiberuflern zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, ihrer Personalplanung und Kapazitätsauslastung statt. Im Sonderteil wurde der Fachkräftemangel in den Blick genommen.

Die Auswertung der Umfrage ergab, dass rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe das aktuelle Geschäftsklima zwar etwas besser als im Vorjahr einschätzen, jedoch keineswegs optimistisch in die Zukunft schauen. Zudem wird der Fachkräftemangel immer mehr zur Belastung für Freiberufler. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung des BFB vom 16.1.2024](#) sowie der [Meldung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 23.1.2024](#) (mit weiterführenden Links).

Service

Ehrenamt bei der ÖRA

Die [Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg \(ÖRA\)](#) ist eine traditionsreiche Hamburger Institution, die der Sozialbehörde angegliedert ist. Seit ihrer Gründung im Jahre 1922 leistet sie einen wichtigen Beitrag im System der Rechtspflege.

Menschen mit niedrigem Einkommen und geringem Vermögen, die in Hamburg leben, erhalten hier außerhalb von gerichtlichen Verfahren juristische Beratung in den verschiedensten Rechtsgebieten. Auf diese Beratung besteht ein gesetzlicher Anspruch nach dem Beratungshilfegesetz, den die ÖRA gegen eine geringe Gebühr durch die kompetente Beratungsleistung der überwiegend ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater erfüllt. Die ÖRA tritt in Hamburg an die Stelle der Beratungshilfe ([§ 12 Abs. 1 BerhG](#)). Neben der Hauptstelle der ÖRA in der Dammtorstraße 14, wird in zahlreichen Bezirksstellen über das gesamte Stadtgebiet hinweg Rechtsberatung angeboten.

Die Rechtsberatung der ÖRA lebt durch ihre ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater, die sich an allen Standorten für die Ratsuchenden engagieren. Mit der Beratung von Menschen, die sich keine Anwälte leisten können, erfüllt die ÖRA einen wichtigen Beitrag für mehr soziale Gerechtigkeit. Das lässt sich im persönlichen Kontakt mit den Ratsuchenden spürbar auf ganz menschliche Weise erleben. Eine Erfahrung, über die die Ehrenamtlichen immer wieder berichten und aus der sie ihre Motivation beziehen.

Die ÖRA freut sich daher sehr über das Interesse von Juristinnen und Juristen, die die Arbeit der ÖRA unterstützen möchten. Insbesondere in den Rechtsgebieten des Öffentlichen Rechts, des Sozial- und Sozialversicherungsrecht sowie im Steuerrecht und Migrationsrecht ist der Beratungsbedarf hoch und Unterstützung willkommen. Ihr Einsatz wird selbstverständlich nach den Ihnen zur Verfügung stehenden individuellen Ressourcen geplant. Melden Sie sich gern bei der ÖRA!

Nähere Informationen finden Sie auf der [Homepage der ÖRA](#). Gern steht Ihnen die ÖRA auch telefonisch unter 040 - 428 43 3070 oder per E-Mail (oera@soziales.hamburg.de) für Auskünfte rund um das Thema Ehrenamt zur Verfügung.

Service

Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung

Die Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg hat uns darüber informiert, dass die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, **bis zum 4.3.2025** fortgelten. Dies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch Rechtsverordnung festgelegt. Dieser Rechtsverordnung hat der Bundesrat zugestimmt. Die Betroffenen müssen damit keinen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltsstatus stellen und es sind keine damit verbundenen Termine bei den Ausländerbehörden notwendig. Grundlage für die weitere Verlängerung des vorübergehenden Schutzes ist ein Beschluss der EU-Mitgliedstaaten Ende September 2023.

Die Fortgeltung gilt für Personen, die in Deutschland gemeldet sind und deren Aufenthaltstitel nach [§ 24 Abs. 1 AufenthG](#) ein Ablaufdatum bis nach dem 31.1.2024 oder vor dem 4.3.2025 haben.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite sowie auf der Internetseite des BMI:
<https://www.hamburg.de/amt fuer migration/17686048/ukraine-amt-fuer-migration/>
<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/11/ukraine-verordnung.html>

Service

CCBE: Webinar on Anti-Money Laundering for Lawyers

The new EU AML package and general practical advice

Die [European Lawyers Foundation \(ELF\)](#) und der [Council of Bars and Law Societies of Europe \(CCBE\)](#) veranstalten am

26.2.2024, 9-11 Uhr,

ein Webinar zum Thema

**ANTI-MONEY LAUNDERING FOR LAWYERS
- The new EU AML package and general practical advice**

Das Webinar findet online über Zoom statt. Es ist kostenlos, die Teilnehmerzahl ist aber begrenzt. Eine Anmeldung ist bis zum 25.2.2024 erforderlich. Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

Service

Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024

Am 27.12.2023 wurde die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22.12.2023 im veröffentlicht (BGBl. I Nr. 403). Grundsätzlich betragen ab dem 1.1.2024 die maßgebenden Beträge im Bund, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b) und Nr. 2 sowie Satz 5 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, nunmehr:

- Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 lit. b) ZPO): **282 €**
- Partei, Ehegatte oder Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. a) ZPO): **619 €**
- Freibetrag für unterhaltsberechtigten Erwachsene (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. b) ZPO – Regelbedarfsstufe 3): **496 €**
- Freibetrag für unterhaltsberechtigten Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. b) ZPO – Regelbedarfsstufe 4): **518 €**
- Freibetrag für unterhaltsberechtigten Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. b) ZPO – Regelbedarfsstufe 5): **429 €**
- Freibetrag für unterhaltsberechtigten Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 lit. b) ZPO – Regelbedarfsstufe 6): **393 €**

Zu beachten ist, dass in den Landkreisen Fürstentumbruck, Starnberg und München sowie in der Landeshauptstadt München höhere Freibeträge gelten. Die konkreten Beträge entnehmen Sie bitte der Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024.

Elektronischer Rechtsverkehr

AG Hamburg: Elektronischer Rechtsverkehr auch bei anwaltlich gestelltem Insolvenzantrag

1. Der den Schuldner vertretende Rechtsanwalt unterliegt der Nutzungspflicht des § 130d ZPO; die Vorschrift gilt wegen § 4 InsO auch für das Insolvenzverfahren. Eine Einreichung in Papierform durch ihn wäre unzulässig. Nur der Schuldner selbst kann den Verbraucherinsolvenzantrag in Papierform einreichen.

2. Auch die vom Schuldner zu unterschreibenden Erklärungen (Erklärung zum Restschuldbefreiungsantrag, dass kein Fall des § 287a Abs. 2 S.1 Nr.1 und 2 InsO vorliegt; Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärungen bei der Vermögensübersicht, beim Vermögensverzeichnis und beim Gläubiger- und Forderungsverzeichnis) können vom Rechtsanwalt per beA eingereicht werden. Die Frage, wer die Erklärung zu unterschreiben hat, ist nämlich von der Frage nach ihrer Einreichbarkeit der beA zu trennen. Hierfür spricht bereits der Wortlaut des § 130d ZPO.

3. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus §§ 4 InsO, 130a Abs. 3 ZPO. Danach muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der „verantwortenden Person“ versehen sein. Die verantwortende Person im Sinne des § 130a Abs. 3 ZPO ist dabei die Person, die die Einreichung per beA im elektronischen Sinne verantwortet. Bei einer Einreichung eines Verbraucherinsolvenzantrages durch einen den Schuldner vertretenden Rechtsanwalt ist dies der Rechtsanwalt, und zwar für den gesamten Verbraucherinsolvenzantrag nebst Anlagen und auch für die Erklärungen des Schuldners.

(Amtliche Leitsätze)

Wer hat bei einem anwaltlich gestellten Verbraucherinsolvenzantrag was zu unterschreiben und wie einzureichen? Mit dieser Frage setzte sich das Amtsgericht Hamburg in einer lesenswerten Entscheidung auseinander:

Der den Schuldner vertretende Rechtsanwalt unterliege der Nutzungspflicht des § 130d ZPO; die Vorschrift gelte wegen § 4 InsO auch für das Insolvenzverfahren. Eine Einreichung in Papierform durch ihn wäre unzulässig. Nur der Schuldner selbst könne den Verbraucherinsolvenzantrag in Papierform einreichen; er könne sich hierzu auch eines Vertreters oder Boten bedienen, der seinerseits nicht der Nutzungspflicht des § 130d ZPO unterliegt.

Dabei könnten sowohl der Schuldner als auch der Rechtsanwalt zulässigerweise den Insolvenzantrag, den Restschuldbefreiungsantrag sowie den Stundungsantrag unterschreiben. Dies gelte auch für die Abtretungserklärung zum Restschuldbefreiungsantrag, bei der es sich um eine prozessuale Erklärung handelt.

Die in den Formularen gemäß VerbrInsFV an mehreren Stellen vorgesehenen Erklärungen des Schuldners seien dagegen als sogenannte Wissenserklärungen grundsätzlich vom Schuldner zu unterschreiben. Dies gelte für die Erklärung zum Restschuldbefreiungsantrag, dass kein Fall des § 287a Abs. 2 S.1 Nr.1 und 2 InsO vorliegt (Hauptblatt), sowie die Vollständigkeits- und Richtigkeitserklärungen bei der Vermögensübersicht (Anlage 4), beim Vermögensverzeichnis (Anlage 5) und beim Gläubiger- und Forderungsverzeichnis (Anlage 6).

Die vom Schuldner zu unterschreibenden Erklärungen könnten indes gleichwohl vom Rechtsanwalt per beA eingereicht werden. Die Frage, wer die Erklärung zu unterschreiben hat, sei nämlich von der Frage nach ihrer Einreichbarkeit der beA zu trennen. Hierfür spreche bereits der Wortlaut des § 130d ZPO, wonach „vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen (...), die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden“, als elektronisches Dokument einzureichen sind.

Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus §§ 4 InsO, 130a Abs. 3 ZPO. Danach muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der „verantwortenden Person“ versehen sein. Die verantwortende Person im Sinne des § 130a Abs. 3 ZPO, der die Überschrift „Elektronisches

Dokument“ trägt und sich mit der Einreichung von elektronischen Dokumenten bei Gericht befasst, sei dabei die Person, die die Einreichung per beA im elektronischen Sinne verantwortet. Bei einer Einreichung eines Verbraucherinsolvenzantrages durch einen den Schuldner vertretenden Rechtsanwalt sei dies der Rechtsanwalt, und zwar für den gesamten Verbraucherinsolvenzantrag nebst Anlagen und auch für die Erklärungen des Schuldners.

Andernfalls käme man zu dem Ergebnis, dass ein Verbraucherinsolvenzantrag (Hauptblatt) bei anwaltlicher Vertretung des Schuldners per beA, die von Schuldner zu unterzeichnenden Erklärungen (Hauptblatt, Anlage 4, Anlage 5, Anlage 6) aber in Papierform eingereicht werden müssten. Denke man dies konsequent weiter, so würde dies für das Hauptblatt gemäß VerbrInsFV bedeuten, dass dieses zunächst wegen der darin enthaltenen Anträge per beA, die sich auf demselben Blatt befindliche Erklärung des Schuldners zur Restschuldbefreiung dagegen zusätzlich in Papierform eingereicht werden müsste. Es sei nicht vorstellbar, dass der Gesetzgeber ein solches Ergebnis bei der Abfassung des [§ 130a Abs. 3 ZPO](#) beabsichtigt hat.

AG Hamburg, Beschluss vom 16.10.2023 - 68g IK 491/23

Elektronischer Rechtsverkehr

beA: Schriftformersatz nun auch gegenüber Behörden

In Hamburg aber noch nicht umgesetzt

Seit dem 1.1.2024 hat der [§ 3a VwVfG](#) einen völlig neuen dritten Absatz erhalten. Darin wurde der elektronische Schriftformersatz gegenüber einer Behörde (sog. Hin-Kanal) auch auf das beA erstreckt ([§ 3a Abs. 2a VwVfG](#)). Nach der Gesetzesbegründung muss das per beA übermittelte Dokument mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden ([BT-Drs. 20/8299, S. 16](#)). Praxisrelevant ist dies vor allem für verwaltungsrechtliche Widersprüche, die einer Schriftform unterliegen ([§ 79 VwVfG](#) i.V.m. [§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#)) und die nach dieser Bundesregelung nun auch per beA mit einfacher Signatur eingelegt werden können.

Doch Vorsicht: Für Hamburger Verwaltungsverfahren wurde bislang der [§ 3a HmbVwVfG](#) noch nicht entsprechend angepasst. Solange das nicht geschehen ist, können in Hamburg die verwaltungsrechtlichen Schriftformerfordernisse noch nicht durch einen beA-Versand mit einfacher Signatur ersetzt werden. So müssen beispielsweise bis auf Weiteres die gegenüber Hamburger Behörden per beA eingelegten Widersprüche weiterhin qualifiziert elektronisch signiert werden.

Weiterführende Links:

[5. VwVfÄndG vom 4.12.2023, BGBl. I Nr. 344](#)

[BT-Drs. 20/8299](#)

[Ab 1.12.2023: Zugangseröffnung für sämtliche beBPo in Hamburg \(Kammerreport vom 30.11.2023, Ausgabe 5/2023\)](#)

[Vorsicht im elektronischen Rechtsverkehr bei außerprozessualer Schriftform \(Kammerreport vom 2.6.2022, Ausgabe 3/2022\)](#)

Elektronischer Rechtsverkehr

Warum Sie Ihre beA-Karte und PIN nicht Ihrer ReFa geben dürfen

Von Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Sieht man sich in sozialen Medien um oder plaudert mit Anwaltskolleginnen und -kollegen, begegnet einem eines immer wieder: Es scheint nicht unüblich zu sein, die eigene beA-Karte samt PIN einer ReFa zu überlassen, die damit alles abwickelt, was per beA zu versenden ist. Das ist zwar bequem: Man muss sich weder selbst im Alltag mit dem beA befassen noch um das (freilich nur einmalig nötige) Einrichten von beA-Zugang und Berechtigungen kümmern. Doch diese Praxis ist nicht nur rechtswidrig, sie hat auch nachteilige Folgen im Prozess.

Die Rechtslage

Der Wortlaut von [§ 26 Abs. 1 RAVPV](#) ist unmissverständlich: „Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten.“ Gemeint sind Zertifikate zur Authentifizierung am beA, sei es auf einer beA-Karte oder als Softwarezertifikat.

Der Gesetzgeber hatte die in Kanzleien übliche Arbeitsteilung zwischen Anwältinnen und Anwälten und ihrem Fachpersonal durchaus im Blick. Sie ist möglich, indem für Mitarbeitende [eigene beA-Zugänge](#) zum Postfach der Anwältin oder des Anwalts und die entsprechenden Berechtigungen eingerichtet werden ([§ 23 Abs. 2 und 3 RAVPV](#)), um etwa Nachrichten lesen oder löschen oder Empfangsbekanntnisse abgeben zu können.

Was dahinter steckt

Auf den ersten Blick mag das umständlich wirken. Doch dahinter steckt, dass man durch das Versenden aus dem eigenen beA über die SAFE-ID eindeutig identifiziert ist. Und man gibt dem Empfänger der Nachricht zugleich die – tagesaktuell mit den Rechtsanwaltskammern abgeglichene – Information, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein.

An diesen Vertrauensmechanismus ist auch die in [§ 130a Abs. 3 ZPO](#) und den übrigen Verfahrensordnungen vorgesehene Möglichkeit gekoppelt, Schriftsätze ohne qualifizierte elektronische Signatur formwirksam bei Gericht einreichen zu können. Das setzt aber voraus, dass die versendende Person identisch ist mit derjenigen, deren beA genutzt wird.

Nachteilige Folgen im Prozess

Missachtet man die Vorgaben der RAVPV und des [§ 130a Abs. 3 ZPO](#), hat dies nachteilige prozessuale Folgen und zieht ggf. Regress nach sich. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zeigt sich – angesichts der klaren Rechtslage erwartbar – wenig milde.

Problem 1: keine formwirksame Einreichung

Über den sog. sicheren Übermittlungsweg ([§ 130a Abs. 3 Alt. 2 ZPO](#)) können Anwältinnen und Anwälte Schriftsätze formwirksam bei Gericht einreichen, wenn sie diese mit einer einfachen Signatur versehen und aus ihrem beA an das Gericht senden. Die Form ist jedoch nicht gewahrt, wenn die Anwältin oder der Anwalt ihre bzw. seine beA-Karte samt PIN an einen Kanzleimitarbeiter übergibt, der den Schriftsatz damit versendet. Das entschied der BGH ([Beschl. v. 20.6.2023 – 2 StR 39/23](#)) jüngst in einer Strafsache.

Problem 2: keine Wiedereinsetzung

Wer seine beA-Karte samt PIN zum Zwecke des Versands an Dritte weitergibt, verspielt auch die Chance, im Fall eines Fristversäumnisses Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erhalten. Der BGH ([Beschl. v. 31.8.2023 – IVa ZB 24/22](#)) hat in einem Dieselfahrverfahren jüngst entschieden, dass sich der Inhaber eines beA, der seine Karte und PIN an eine dritte Person weitergibt, auch die Fehler zurechnen lassen muss, die dieser Person beim Versand unterlaufen. Im Fall des BGH hatte die Mitarbeiterin des Anwalts mit dessen beA-Karte und PIN versehentlich einen Schriftsatz aus einem anderen Verfahren an das Gericht gesandt. Die Frist war damit nicht unverschuldet versäumt.

Problem 3: keine Entkräftung eines eEB

Wer seine beA-Karte und PIN an eine andere Person weitergibt, muss sich zudem das von ihr

abgegebene elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) wie ein eigenes zurechnen lassen – und zwar nach einer Entscheidung des BSG ([Urt. v. 14.7.2022 - B 3 KR 2/21 R](#)) selbst dann, wenn das eEB von dem Dritten unbefugt abgegeben wurde. Die Rechtsmittelfrist begann im Fall des BSG daher, bevor der Anwalt selbst Kenntnis von der zugestellten Entscheidung hatte.

Elektronischer Rechtsverkehr

BGH: Ausdrucken eines Schriftsatzes für beA-Übermittlung nicht erforderlich

Es ist generell keine gute Idee, einen Schriftsatz auszudrucken, um ihn dann für den elektronischen Versand wieder einzuscannen. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Drucker nicht zuverlässig arbeiten:

In einem Berufungsverfahren endete die bereits zweimal verlängerte Berufungsbegründungsfrist am 14.7.2022. Gleichwohl ging die Berufungsbegründung erst im Laufe des 15.7.2022 beim Berufungsgericht ein. Zuvor hatte der Anwalt am selben Tag kurz nach zwei Uhr früh einen Antrag auf eine weitere Verlängerung der Frist um einen weiteren Tag gestellt, welche vom Gericht abgelehnt wurde. Den daraufhin gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründete der Anwalt damit, dass sein ansonsten zuverlässig arbeitenden Kanzleidrucker am Abend des 14.7.2022 gegen 22.30 Uhr einen bis dahin unbekanntem Fehler gemeldet und den Druckbefehl nicht ausgeführt habe. Sein ebenfalls zuverlässig arbeitender „Back-up-Drucker“ verfüge nur über eine erheblich geringere Druckgeschwindigkeit, so es vor 24.00 Uhr nicht mehr gelingen würde, die Berufungsbegründung auszufertigen und elektronisch einzureichen. Insofern habe der Anwalt einen kurzen Schriftsatz mit der Bitte um eine Fristverlängerung um einen Tag unter Verweis auf die technischen Schwierigkeiten gefertigt, welcher erst um 2.04 Uhr des Folgetages per beA abgesetzt und zugestellt werden konnte. Zuvor seien am 14.7.2022 drei Übermittlungsversuche – um 23.46 Uhr, 23.53 Uhr und 23.56 Uhr – aufgrund einer technischen Störung im beA-System gescheitert. Am Folgetag, dem 15.7.2022, habe er dann nach eingehender Befassung mit dem Drucker-Handbuch und der Neuinstallation des Druckertreibers den eigentlichen Kanzleidrucker wieder im Betrieb nehmen, die Berufungsbegründung ausfertigen und per beA übermitteln können.

Diese Entschuldigung ließ weder das Berufungsgericht noch der BGH gelten und lehnten die Wiedereinsetzung ab. Es fehle bereits an einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung, weswegen es dem Anwalt in der vorliegenden Sache ab 22.30 Uhr aus technischen Gründen nicht (mehr) möglich gewesen sein soll, den nach seiner Darlegung zu diesem Zeitpunkt auch schon fertiggestellten Berufungsbegründungsschriftsatz ebenfalls erfolgreich per beA an das Berufungsgericht zu versenden, und er noch nicht einmal den Versuch einer Versendung dieses Schriftsatzes unternommen hat. Denn der Umstand, dass sein Drucker ab 22.30 Uhr seinen Dienst versagte, vermag das nicht zu erklären, weil die (erfolgreiche) Übersendung eines Schriftsatzes an ein Gericht per beA eine vorherige „drucktechnische Ausfertigung“ dieses Schriftsatzes nicht voraussetzt.

Vielmehr sei nach den einschlägigen Vorschriften ([§ 2 Abs. 1 Satz 1 ERVV](#) i.V.m. [§ 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO](#)) ein elektronisches Dokument im Dateiformat PDF zu übermitteln (siehe [Zweite Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz zu § 5 ERVV](#) i.V.m. [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ERVV](#)). Zur Herstellung eines Dokuments im PDF-Format sei es nicht notwendig, es zuvor auszudrucken und sodann einzuscannen. Vielmehr lasse sich eine PDF-Datei unmittelbar elektronisch herstellen. Der vorherige Ausdruck des Dokuments sei auch nicht notwendig, um die gemäß [§ 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ZPO](#) bei Übermittlung aus dem beA erforderliche einfache Signatur anzubringen. Man müsse nicht das Dokument handschriftlich signieren und dann wieder einscannen. Vielmehr genüge für die einfache Signatur die maschinenschriftliche Wiedergabe des Namens des Verfassers am Ende des Textes. Das Berufungsgericht habe es daher zu Recht als „nicht nachvollziehbar dargetan“ angesehen, dass für eine Übermittlung per beA „ein Ausdrucken des Schriftsatzes überhaupt nötig gewesen wäre“.

BGH, Beschluss vom 30.11.2023 - III ZB 4/23

Beruf und Recht

BGH: Kein Vertrauensschutz bei unbegründetem Fristverlängerungsantrag

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können darauf vertrauen, dass in einem Berufungsverfahren dem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben wird, wenn er auf „erhebliche Gründe“ im Sinne des [§ 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO](#) gestützt wird. Voraussetzung ist allerdings, dass diese erheblichen Gründe auch vorgetragen werden.

An einem solchen Vortrag fehlte es in dem vom BGH zu entscheidenden Fall. Die Fristverlängerung wurde ohne Begründung beantragt. Das Gericht ordnete noch am selben Tag an, dem Kläger im Hinblick auf [§ 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO](#) Gelegenheit zu geben, den Fristverlängerungsantrag zu begründen. Versehentlich wurde dem Anwalt jedoch nur das Begleitschreiben, nicht aber die Verfügung des Gerichts über das beA zugestellt. Im Begleitschreiben heißt es lediglich: „(...) anliegende Dokumente werden Ihnen elektronisch übermittelt.“ Eine Reaktion des Anwalts erfolgte nicht. Der Anwalt erkundigte sich auch nicht bei Gericht, ob seinem Fristverlängerungsantrag stattgegeben wurde. Erst als das Gericht den Fristverlängerungsantrag ablehnte, reagierte der Anwalt und begründete die Notwendigkeit der Fristverlängerung mit einer Arbeitsüberlastung aufgrund einer Corona-Erkrankung. Gleichzeitig beantragte er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er begründete dies damit, dass er die Mitteilung des Gerichts nicht erhalten habe und ihm in einem Verfahren vor einem anderen Senat desselben Berufungsgerichts mit einem gleichlautenden Antrag die Berufungsbegründungsfrist verlängert worden sei. Er habe daher darauf vertrauen dürfen, dass auch im Streitfall die Frist antragsgemäß verlängert oder ihm anderenfalls ein entsprechender Hinweis erteilt werde.

Dies überzeugte den BGH nicht. Zwar müsse ein Anwalt grundsätzlich damit rechnen, dass der Vorsitzende des Berufungsgerichts in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens eine beantragte Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist versagt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürfe er jedoch im Allgemeinen darauf vertrauen, dass einem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist entsprochen wird, wenn dieser auf erhebliche Gründe im Sinne des [§ 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO](#) gestützt wird. Das setze allerdings die Darlegung eines erheblichen Grundes für die Notwendigkeit der Fristverlängerung voraus, auch wenn an diese bei einem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist keine hohen Anforderungen gestellt werden dürften und beispielsweise der bloße Hinweis auf eine Arbeitsüberlastung des Anwaltes ausreicht, ohne dass es einer weiteren Substantiierung bedarf. Entspricht der Fristverlängerungsantrag diesen Anforderungen und darf der Anwalt deshalb mit der erstmaligen Verlängerung der Begründungsfrist mit großer Wahrscheinlichkeit rechnen, sei er nicht gehalten, sich vor Ablauf der ursprünglichen Frist durch Nachfrage beim Berufungsgericht zu vergewissern, ob dem Fristverlängerungsgesuch stattgegeben wurde.

Dagegen könne der Anwalt nicht damit rechnen, dass seinem Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist stattgegeben wird, wenn in diesem kein erheblicher Grund für die Gewährung einer Fristverlängerung dargelegt wird, sondern der Antrag jeglicher Begründung zur Notwendigkeit einer Fristverlängerung entbehrt. In einem solchen Fall müsse der Anwalt damit rechnen, dass der Senatsvorsitzende in einer nicht mit erheblichen Gesichtspunkten begründeten Verlängerung der Frist eine Verzögerung des Rechtsstreits sehen und das Gesuch deshalb ablehnen wird. Die ihm nach diesen Maßgaben im Zusammenhang mit der Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist obliegenden Sorgfaltspflichten habe der Anwalt im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Er habe nicht darauf vertrauen können, dass es sich bei den im Begleitschreiben in Bezug genommenen Dokumente um die Bewilligung der Fristverlängerung handeln würde. Auch konnte er nicht auf eine ihm günstige gerichtliche Übung vertrauen. Der Anwalt habe schon nicht behauptet, dass gerade der zuständige Senat einem solchen ersten Antrag ohne Begründung üblicherweise stattgebe. Selbst wenn auch die Praxis anderer Senate berücksichtigt werden würde, genüge der Hinweis auf einen anderen Fall nicht, um eine gerichtliche Übung darzulegen, die einen Vertrauensschutz begründet.

BGH, Beschluss vom 14.11.2023 - XI ZB 10/23

Beruf und Recht

BGH: Organisationsverschulden bei unterbliebener Fristenkorrektur

1. Überträgt ein Rechtsanwalt die Notierung von Fristen einer Kanzleikraft, muss er durch geeignete organisatorische Maßnahmen oder durch konkrete Einzelanweisung sicherstellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Bei notwendiger Korrektur einer Rechtsmittelbegründungsfrist muss eine mündliche Einzelanweisung klar und präzise beinhalten, dass die Frist sofort und vor allen anderen Aufgaben im Fristenkalender zu korrigieren ist.

2. Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt.

(Amtliche Leitsätze)

Der Anwalt der Beklagten legte gegen ein Urteil fristgerecht Berufung ein und beantragte die Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 4.8.2022. Entsprechend der allgemeinen Praxis in der Kanzlei notierte die Kanzleimitarbeiterin des Anwaltes den 4.8.2022 als neue Vor- und Ablauffrist. Mit Verfügung vom 6.7.2022 verlängerte das Oberlandesgericht die Begründungsfrist unter Ablehnung des weitergehenden Antrags aber nur bis einschließlich 2.8.2022. Sodann wies der Anwalt die Kanzleimitarbeiterin an, die bereits bezogen auf den 4.8.2022 eingetragenen Vor- und Ablauffristen auf den 2.8.2022 zu korrigieren. Aufgrund einer Corona-Erkrankung war der Anwalt vom 25.7. bis zum 2.8.2022 dann nicht im Büro. Nach seiner Rückkehr ist ihm die Akte zu der nach wie vor auf den 4.8.2022 notierten Ablauffrist vorgelegt worden, weil die Kanzleimitarbeiterin die Fristen entgegen seiner Anweisung nicht vom 4. auf den 2.8.2022 korrigierte. Der Anwalt bemerkte dies nicht und begründete mit am 4.8.2022 beim Oberlandesgericht eingegangenem Schriftsatz die Berufung. Nach Hinweis des Gerichts auf den verspäteten Eingang der Berufungsbegründung beantragte der Anwalt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, was aber ohne Erfolg blieb. Auch die Rechtsbeschwerde vor dem BGH hatte keinen Erfolg.

Der BGH wies darauf hin, dass die Sorgfaltspflicht von einem Rechtsanwalt mit Blick auf das Fristenwesen alles ihm Zumutbare verlange, um die Wahrung von Rechtsmittelfristen zu gewährleisten. Die Berechnung und Notierung von Fristen könne zwar einer gut ausgebildeten, als zuverlässig erprobten und sorgfältig überwachten Bürokraft übertragen werden. Der Rechtsanwalt habe jedoch durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Zu den für eine Gegenkontrolle erforderlichen Vorkehrungen im Rahmen der Fristenkontrolle gehöre insbesondere, dass die Rechtsmittelfristen in der Handakte notiert werden und die Handakte durch entsprechende Erledigungsvermerke oder auf sonstige Weise erkennen lässt, dass die Fristen in alle geführten Fristenkalender eingetragen worden sind. Die Einhaltung einer Rechtsmittelbegründungsfrist sei nicht nur durch die Eintragung der Hauptfrist, sondern zusätzlich durch eine ausreichende Vorfrist sicherzustellen. Für den Fall eines Fristverlängerungsantrags bestünden zudem weitere Anforderungen an das Fristenwesen. In diesen Fällen müsse als zusätzliche Fristensicherung auch das hypothetische Ende der beantragten Fristverlängerung bei oder alsbald nach Einreichung des Verlängerungsantrags im Fristenbuch eingetragen, als vorläufig gekennzeichnet und rechtzeitig – spätestens nach Eingang der gerichtlichen Mitteilung – überprüft werden, damit das wirkliche Ende der Frist festgestellt und notiert werden kann.

Schließlich hätte der Anwalt auch allgemeine Vorkehrungen dafür treffen müssen, dass im Falle seiner Erkrankung ein Vertreter die notwendigen Prozesshandlungen vornimmt. Wäre die Akte einem Vertreter zur Vorfrist, die hier spätestens eine Woche vor Ablauf der notierten Begründungsfrist am 4.8.2022, mithin spätestens am 28.7.2022 abliefe, vorgelegt worden, hätte diesem auffallen müssen, dass der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist noch auf den 4.8.2022 notiert und nicht entsprechend der gerichtlichen Bewilligung auf den 2.8.2022 korrigiert worden war.

BGH, Beschluss vom 18.10.2023, XII ZB 31/23

Beruf und Recht

BGH: Keine Terminsverlegung bei Säumnis der anwaltlich vertretenen Partei

1. Die Erkrankung der anwaltlich vertretenen Partei selbst - bei einer juristischen Person die ihres Vertretungsorgans - zwingt nicht zu einer Terminsverlegung, wenn nicht gewichtige Gründe die persönliche Anwesenheit der Partei erfordern. Die Partei hat die gewichtigen Gründe substantiiert vorzutragen.

2. Erscheint die Partei in der mündlichen Verhandlung nicht, ist sie nicht schon durch eine Arbeitsunfähigkeit ausreichend entschuldigt. Erforderlich ist vielmehr, dass die Partei krankheitsbedingt verhandlungsunfähig ist.

(Amtliche Leitsätze)

In einer Berufungssache hatte das Oberlandesgericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, in dem für die Klägerin niemand erschienen ist. Gegen das Versäumnisurteil legte die Klägerin einen Einspruch ein. Daraufhin wurde ein Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch gegen das Versäumnisurteil und die Hauptsache anberaumt. Einen Antrag auf Terminsverlegung hat das Gericht zurückgewiesen. In dem Termin ist der Prozessbevollmächtigte der Klägerin erschienen, nicht aber der Geschäftsführer der Klägerin. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin stellte im Termin keine Sachanträge und beantragte stattdessen die Vertagung. Das Gericht lehnte die Vertagung ab und verwarf den Einspruch der Klägerin durch ein zweites Versäumnisurteil verworfen.

Die Revision vor dem BGH hiergegen blieb erfolglos. Die Klägerin habe weder schlüssig aufgezeigt, dass ihr Geschäftsführer ohne Verschulden am Erscheinen verhindert war, noch habe sie substantiiert dargelegt, dass eine Anwesenheit ihres Geschäftsführers in der mündlichen Verhandlung erforderlich war. Für die unverschuldete Verhinderung sei die Vorlage allein einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht ausreichend. Vielmehr sei erforderlich, dass die Partei krankheitsbedingt verhandlungsunfähig ist, wozu nichts schlüssig dargelegt wurde. Zudem habe die Klägerin nicht schlüssig dargelegt, dass gewichtige Gründe die persönliche Anwesenheit der Partei erforderten. Sie habe nicht aufgezeigt, dass der Verhandlungstermin vor dem Berufungsgericht nicht von ihrem weiteren Prozessbevollmächtigten allein hätte sachgerecht wahrgenommen werden können. Dieser habe die Klägerin im Rechtsstreit seit der Klageerhebung ebenso umfassend vertreten wie im inzwischen rechtskräftig abgeschlossene Parallelverfahren mit zumindest deutlichen Bezügen zum Sachverhalt des Streitfalls.

BGH, Urteil vom 14.9.2023 - IX ZR 219/22

Beruf und Recht

LG Bonn: Art. 15 DSGVO gibt Mandanten Anspruch auf Kopie der Handakte

Der Kläger war Mandant des Rechtsanwalts, der bis zum Jahr 2018 in der Anwaltssozietät der Beklagten tätig war und danach eine eigene Kanzlei eröffnete. Der Kläger verlangte in der ersten Instanz von der Beklagten eine Auskunft nach §§ 675, 666, 667 BGB über jene Verfahren, für die ihre Kanzlei Honorar- und Gebührenabrechnungen erstellt hat, sowie über den aktuellen Stand dieser Verfahren. Das Amtsgericht wies die Klage mit Urteil vom 28.3.2023 vollumfänglich ab. Der Auskunftsanspruch bezüglich der Verfahren und Mandate, die bis zum Jahr 2018 beendet wurden, sei verjährt (§ 195 BGB). Bezüglich der weiteren Verfahren, die der Rechtsanwalt nach seinem Ausscheiden aus der Sozietät in der neuen Kanzlei weitergeführt hat, sei die beklagte Kanzlei nicht der richtige Anspruchsgegner.

In der zweiten Instanz vor dem Landgericht Bonn erweiterte der Kläger seinen Antrag auf eine Datenauskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO i.V.m. Art. 4 Nr. 1 und 6 DSGVO. Das Landgericht bestätigte die Verjährung der Ansprüche aus dem BGB, verurteilte aber die Beklagte nach der Klageerweiterung zur Datenauskunft nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO. Die Klageänderung in Form der Klageerweiterung auf Auskunftsansprüche nach Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO sei sachdienlich und damit zulässig.

Auch habe der Kläger gemäß Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO einen Anspruch darauf, dass ihm eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten überlassen wird. Das LG Bonn nahm hierbei Bezug auf ein kürzlich ergangenes [Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 26.10.2023 \(C-307/22\)](#), wonach im Rahmen eines Arzt-Patienten-Verhältnisses der Art. 15 DSGVO das Recht auf eine vollständige Kopie einer Akte verleihe. Die Wertungen seien auf den vorliegenden Fall übertragbar. Dem Kläger stünde daher im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO ein Anspruch auf Überlassung einer kostenlosen Kopie der Handakte der Beklagten sowie der sonstigen im Zusammenhang mit seiner Person gespeicherten Daten zu.

Nach der ausdrücklichen Feststellung des LG Bonn greife die eingewandte Verjährung der Beklagten im Rahmen des Art. 15 DSGVO nicht ein. Weitere Ausführungen macht das Gericht zu dieser wichtigen Verjährungsfrage aber leider nicht. Denn diese Frage ist keineswegs eindeutig, da die DSGVO keine eigenen Verjährungsvorschriften enthält.

LG Bonn, Urteil vom 19.12.2023 - 5 S 34/23

Ausbildung

Ausbildungsvertrag online

Seit Mitte September 2022 steht Ihnen auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg der Service „[Ausbildungsvertrag Online](#)“ zur Verfügung. Dieser Service wird bisher jedoch sehr wenig genutzt. Daher wollen wir Ihnen diesen noch einmal vorstellen:

Mit dem „Ausbildungsvertrag online“ kann der Ausbildungsvertrag sowie der Antrag auf Eintragung des Auszubildenden bequem und kostenlos am PC ausgefüllt und unmittelbar ausgedruckt werden.

Die Anwendung unterstützt Sie beim vollständigen und korrekten Ausfüllen der Vertragsdaten. Sie können bei der Dateneingabe zwischenspeichern und den Ausbildungsvertrag inklusive dem Antrag auf Eintragung zu einem späteren Zeitpunkt weiter vervollständigen. Die von Ihnen erfassten Daten werden verschlüsselt und anschließend elektronisch an die Kammer übermittelt, so dass die Eintragung des zugesandten Ausbildungsvertrages zügiger erfolgen kann. Nach der Eingabe aller notwendigen Informationen können Sie den Ausbildungsvertrag und den Antrag auf Eintragung als PDF sodann ausdrucken. Unterschrieben und um Anlagen ergänzt reichen Sie den Vertrag und den Antrag auf Eintragung bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg vorzugsweise über beA oder per E-Mail ein.

Für die Nutzung von „Ausbildungsvertrag online“ ist eine einmalige Registrierung vorgesehen, die mit keinen Kosten verbunden ist.

Neben der von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg empfohlenen Nutzung des "Ausbildungsvertrages online" können Sie weiterhin die Ausbildungsformulare - Ausbildungsvertrag, Merkblatt zum Ausbildungsvertrag, Verschwiegenheitsverpflichtung - nutzen, die wir zum [Download](#) und weiteren Verwendung zur Verfügung stehen.

Bei Fragen zu „Ausbildungsvertrag online“ wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsabteilung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg:

Frau Christ, Tel.: 040/ 35 74 41-31, christ@rak-hamburg.de
Frau Opitz, Tel.: 040/35 74 41-49, opitz@rak-hamburg.de

Ausbildung

Mitglied für den Prüfungsausschuss gesucht!

Der von der Rechtsanwaltskammer bestellte Prüfungsausschuss der Rechtsanwaltsfachangestellten nimmt die zweimal im Jahr stattfindenden Zwischen- und Abschlussprüfungen ab. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie Lehrer/innen einer berufsbildenden Schule.

Während der laufenden Amtszeit ist im Prüfungsausschuss 3 nunmehr ein Platz frei geworden. Daher wird für die laufende Amtsperiode (1.2.2022 bis zum 31.1.2025) eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt gesucht. Eine Tätigkeit über die laufende Amtszeit hinaus ist natürlich möglich und auch gewünscht.

Sofern Sie Interesse an einer Mitarbeit in diesem Prüfungsausschuss haben, melden Sie sich gern per E-Mail bei Frau Christ (christ@rak-hamburg.de) oder bei Frau Opitz (opitz@rak-hamburg.de).

Ausbildung

Besuch der Messe „Einstieg Hamburg 2024“

Am 23./24.2.2024 wird die Hanseatische Rechtsanwaltskammer wieder auf der Messe „[Einstieg Hamburg 2024](#)“ in den Messehallen ausstellen und über den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten informieren. Sie sind ebenfalls herzlich eingeladen, unseren Stand zu besuchen!

Es ist kein Zufall, dass die Messe jedes Jahr im Februar veranstaltet wird. Nachdem die Halbjahreszeugnisse verteilt wurden, müssen sich die Schülerinnen und Schüler Gedanken über ihre Zukunft machen. Um diese bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen, werden seitens der Schulen Berufsorientierungstage veranstaltet, wo die Schülerinnen und Schüler auch die Gelegenheit haben, sich auf Messen über verschiedene Berufsbilder zu informieren. Daher ist auch für Kanzleien, die Auszubildende suchen, der Februar der perfekte Monat, um Anzeigen für Ausbildungsplätze auf Online-Portalen zu schalten. Parallel können Sie Ihre Anzeige selbstverständlich auch jederzeit an Frau Christ (christ@rak-hamburg.de) oder Frau Opitz (opitz@rak-hamburg.de) von der Geschäftsstelle der Kammer senden, damit sie auf der [Lehrstellenbörse](#) der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg veröffentlicht wird.

Namen und Zahlen

Dank an ausgeschiedene Ehrenamtler

Folgende ehrenamtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind im Jahr 2023 aus ihrem Amt ausgeschieden:

- Sandra Bernert (Satzungsversammlung)
- Jens Gäbert (Prüfungsausschuss)
- Ulrich Gerken (Rechnungsprüfer)
- Dr. Kai Greve (BRAK-Ausschuss Steuerrecht, Clearing-Ausschuss Finanzgerichtsbarkeit, Satzungsversammlung)
- Dr. Tina Großkurth (Fachausschuss für Bau- und Architektenrecht)
- Peter Hahn (Fachausschuss für Bank- und Kapitalmarktrecht)
- Dr. Hermann Heinrich Haas (BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht)
- Dr. Oliver Islam (BRAK-Ausschuss Anwenderbeirat besonderes elektronisches Anwaltspostfach)
- Dr. Sonja Lange (BRAK-Ausschuss Schuldrecht)
- Rüdiger Ludwig (BRAK-Ausschuss Gesellschaftsrecht)
- Prof. Dr. Christoph Seibt (Anwaltsgerichtshof)
- Annette Teichler (Clearing-Ausschuss ordentliche Gerichtsbarkeit)
- Oliver Timmermann (Prüfungsausschuss)
- Dr. Henning von Wedel (Satzungsversammlung)

Den genannten Kolleginnen und Kollegen gilt unsere Anerkennung und unser Dank für ihr ehrenamtliches Engagement, ohne das die anwaltliche Selbstverwaltung nicht möglich wäre.

Dr. Christian Lemke
Präsident

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder

(1.11.-31.12.2023)

Alexandra Irene Abeln
Fazal Ali Ahmad
Andreas Aigner
Pia Arshad
Marc-Oliver Bähr
Rasmus Bauer
Philipp Bergjans
Dr. Hans-Claas Bernhardt, M.A.
Valentin Bingger
Greta Katharina Bockholdt
Frank Edgar Bondkirch
Ruth Maria Bousonville
Louisa Joy Bühling
Luciano Henrique Carrasqueira de Brito
Sibylle Corleißen
Dr. Noby Cyriac, LL.M.
Christina Maria Deick
Amélie Sophie Eichholz
Dr. Philipp Johann Etzkorn, LL.B.
Dr. Tanja Fiedler
Svenja Frenzel
Claudia Katharina Gardemann
Marta Jadwiga Geißler
Felix Gerber
Despina Amaryllis Germanidis
Hendrik Gettler
Hendrik Girmann
Franziska Golombek, LL.M.
Tom Gördes
Caroline Greb
Dr. Katrin Haberkamm
Hannah von Haefen
Rixa Theda Mercedes Sigrun Hasenkamp
Tina Hefele
Julius Ulrich Hegner
Charlotte Franziska Hermann
Anna Katharina Hettich
Helena Maria Hopmann
Ernst Jammermann
Silas Jansen
Roman Jusen
Oliver Lorenz Kammerer
Thorbjörn Erik Käppeler
Emel Kasar
Melanie Keirath
Juliana Kliesch
Dr. Lennart Knutzen-Lohmann
Anja Koch
Roman Konrad
Maximilian Clemens Koop
Neele Korn
Konstantin Thomas Körner
Victoria Krol
Jakob Kunert

Maike Küpper
Jonas Lampert
Dr. Timo Lang
Lars Lange
Dr. Tom Lasar
Caroline Alix Lasthaus
Svenja Carolin Laurich
Gerrit Lehmann, LL.M.oec.
Constantin Alexander Jörg Liesner
Antonio Sandro Mamerow
Jane Markwardt
Ulrike Mecklenburg
Jan Helge Mensching, LL.M.
Bianca Meyers
Dr. Christoph Ralf Möller
Philipp Johannes Mroz
Karsten Walter Mühlhausen
Hartmut Müller
Laura Karoline Müller
Henry Jannes Nicolai
Dr. Isabella Maria Niklas
Jasmin Österling
Neslihan Özatli Soguk
Birgit Panne
Susanne Paulsen
Caroline Petrat
Ronja Paloma Pfefferl
Darwin Pfeiffer
Anne-Kristin Polster
Daniel Hans Leo Prade
Maximiliane Prüm
Marie Charlotte Reddemann
Dr. Edward Lawrance Rensmann
Hannah Rombach
Mandy Ruchhöft
Klara Theresa Marie Rudolph, LL.M.
Carola Dagny Schad
Sonja Liljana Schanze
Julia Christin Scheibler
Laura Velvet Suzanne Schmidt
Dr. Jacob Schreiber
Dr. Felix Schüßler
Markus Sittig
Jana Stefanek
Isabel Marion Stellmann
Edris Taheery
Helena Thiel
Dr. Wiebke Thurm
Josephine Toepfer
Katrín Tolksdorf
Greta Trede
Hannah Paulina Marcella Uffmann
Frederik Carl-Eduard Voltmann
Carsten Wiesenthal
Alexander Hendrik Wilkens, LL.M.
Umut Gökay Yildirim
Dr. Paula Johanna Zschoche

Namen und Zahlen

Neue Mitglieder BAG

(1.11.-31.12.2023)

DIRO LEGAL GmbH

Ebert Fuhlrott Garden Ley Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

FARN Legal Rechtsanwälte Schwemer und Partner mbB

GRAT Disputes Partnerschaft von Rechtsanwältl:innen mbB Engelke Lögering Wagner

GREENFLAG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

HALCYON Rechtsanwält*innen Braun und Speth, Partnerschaft von Rechtsanwält*innen mbB

Herbst Jahn Orthmann Rechtsanwälte Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

KMP Krüger Meyer Polonius Rechtsanwalts- und Steuerberaterpartnerschaftsgesellschaft mbB

Köthe Consulting Steuerberatungsgesellschaft & Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

legaleap.law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

ROXIN Rechtsanwälte Part mbB

SiDIT Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder

(1.11.-31.12.2023)

Klaus Ahrens
Manfred Alex-von Hadeln
Khizar Arif
Dr. Hans-Harald Baum
Johanna Berendt
Cintia Bezerra de Melo Pereira Nunes, LL.M.
Dr. Jan Biermann, LL.M. B.A.
Dr. Stefan Bluhm
Jens-Peter Blume
Sven Borowiak
Dr. Britta Bröker, LL.M.
Ariane Christiansen
Mathias Cohrs
Kai Degenhardt
Karin Deike
Michael Demers
Klaus Drenkmann
Björn Elvers
Dr. Joachim Engel
Sophie Engelhardt
Andre Erichsen
Volkmar Euler
Dr. Harald Falckenberg †
Carmen Gensler-Schaar
Gunnar Germer
Sabrina Gluch
Jürgen Grauschopf †
Josephine Griese
Dr. Ulrich-Maria Gross
Vanessa Guerreiro da Silva
Dr. Ralf Carl Güstel
Dagmar Guth
Dr. Carsten Harms
Dr. Dirk Harten
Elisabeth von Heckel
Georg Hein
Thomas Heinzelmann
Uwe Helmke
Dr. Felix Kasimir Holländer
Dr. Klaus Michael Jordan, LL.M.oec.
Marianne Ch. Klemm
Rudolf Klever
Daniel Koch, LL.M.
Dr. Matthias Koch
Vinzenz Koch
Gisela Krämer
Matthias Kresser
Dr. Melanie Kruse
Johannes Kühn
Susanne Kulbars
Abiramie Kumarasamy
Dr. Carsten Ummo Leverenz
Noël Louis Lücker
Björn Magnussen

Dr. Andreas Meissner
Carmen Katja Mertinat
Philipp Mönkemeier
Laura Karoline Müller
Rembert Müller
Angelika Naupert †
Detlev Niemeyer
Dr. Wolfgang-Peter Osten
Dr. Lars Ole Petersen, LL.B.
Verena Pohlmann
Susanne Pötz-Neuburger
Wolfgang Ruhrmann
Florian Scherer
Jens Schnoor
Hauke Schröder-Sönnichsen †
Anna-Sophie Schütte, LL.M.
Mirja Siever
Dr. Alexander Simokat
Julie-Christine Sitte
Daria Stasiuk
Anette Stromberg-Aschendorf
Dr. Matthias Stupp-Johnston
Jörg Sturmhoebel
Dr. Frank-Ulrich Thode
Dr. Hans J. Trautmann
Anna Vahjen
Dr. Helmut van Heesch
Heinz-Wilhelm Vogel
Annette Wiemers
Jürgen Wulff

Namen und Zahlen

Ausgeschiedene Mitglieder BAG

(1.11.-31.12.2023)

Gem.Legal Bluhm, Güstel, Leverenz, Neuling, Ulfig PartG mbB Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater

Namen und Zahlen

Neue Fachanwältinnen und Fachanwälte

(1.11.-31.12.2023)

Arbeitsrecht

Dr. Johanna Post

Familienrecht

Anna Sophia Maren Menzdorf-Kühn

Handels- und Gesellschaftsrecht

Henrik Nikolai Möllring, LL.M.

Informationstechnologierecht

Catharina Hübner

Medizinrecht

Henrike Korn, MBA

Steuerrecht

Dr. Remmert Stock

Katharina Stuth

Strafrecht

Yasemin Kostik

Laura Milena Leweke

Urheber- und Medienrecht

Sina Furmanski

Verkehrsrecht

Benjamin Katzschner

Namen und Zahlen

Zahl der Mitglieder zum 31.12.2023

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte	9.298
Rechts- und Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte (DZ)	1.348
Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälte	487
Rechtsbeistände	12
Europäische Anwältinnen/Anwälte	33
Europäische Anwältinnen/Anwälte und Syndikusanwältinnen/-anwälte (DZ)	2
Europäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	5
Außereuropäische Anwältinnen/Anwälte	52
Außereuropäische Syndikusanwältinnen/-anwälte	4
zugelassene BAG	371
Mitglieder nach § 60 Abs.2 Nr. 3 BRAO	150
Summe der Mitglieder	11.762

Namen und Zahlen

Ansprechpartner/innen

Unter dem nachfolgendem Link finden Sie Zuständigkeiten, Durchwahlnummern, Erreichbarkeit und E-Mail-Adressen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Hinweis: Beachten Sie bitte, dass für die Geschäftsstelle eine Gleitzeitregelung mit einer **Kernarbeitszeit von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr**, gilt.

Zu den [Ansprechpartner/innen](#) bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.